

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf von Beförderungsleistungen sowie beförderungsnahen Leistungen im nationalen und internationalen Schienengüterverkehr der Rail Cargo Group (RCA)

Stand: 1. Oktober 2019

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz „AEB“) gelten für den Einkauf folgender Leistungen:
 - A. Durchführung nationaler und internationaler Beförderungen von Gütern auf der Schiene (kurz „Güterbeförderung“) und sonstigen beförderungsnahen Leistungen (wie Umschlag, Zwischen-/Lagerung u.a.).
- 1.2. Diese AEB sind Bestandteil jedes Vertrages, mit dem sich der Verkäufer einer Gesellschaft der Rail Cargo Group („Einkäufer“) zur Erbringung einer der oben unter 1.1. A. bezeichneten Leistungen verpflichtet. Wenn zwischen dem Einkäufer und dem Verkäufer ein kommerzieller Rahmenvertrag abgeschlossen wurde, ist eine Anwendung dieser AEB, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ausgeschlossen.
- 1.3. Einkäufer im Rahmen dieser AEB sind die Rail Cargo Austria AG (kurz „RCA“) sowie die mit ihr im Sinne des § 189a Z 8 UGB verbundenen Unternehmen (Rail Cargo Group).
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nur dann, wenn sie vom Einkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch für den Fall, dass der Einkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB oder / und einem Vertrag abweichender Bedingungen des Verkäufers die Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt. Die Geltung von Bedingungen wie etwa den Allgemeinen Österreichischen Speditionsbedingungen (kurz „AÖSp“), den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (kurz „ADSp 2017“) und ähnlichen ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 1.5. Weiters wird festgehalten, dass grundsätzlich im Vertragsverhältnis des Einkäufers zu seinem Kunden, soweit anwendbar, die Bestimmungen der COTIF/CIM 1999 gelten, weswegen diese auch analog für den Einkauf von Beförderungsleistungen im internationalen Schienengüterverkehr im Rahmen der gegenständlichen AEB zur Anwendung kommen.

2. Zur Güterbeförderung (Punkt 1.1.A.)

- 2.1. Der Verkäufer übernimmt im Rahmen der Güterbeförderung in der Regel als ausführender Beförderer die Durchführung der nationalen und / oder der internationalen Beförderung von Gütern auf der Schiene. Es gilt das COTIF/CIM 1999 bzw. SMGS, soweit der Einkäufer in diesen AEB oder/und dem Vertrag davon nicht zulässigerweise abweicht.
- 2.2. Der Verkäufer ist für die Bereitstellung der erforderlichen Trassen und Anlagen einschließlich der notwendigen Energie, Triebfahrzeuge und Triebfahrzeugführer verantwortlich und regelt die Beziehungen zum Infrastrukturbetreiber. Ferner ist der Verkäufer für das Einhalten der Regelungen für außergewöhnliche Beförderungen und für die Beförderung gefährlicher Güter (kurz „RID“) verantwortlich. Die notwendigen Ressourcen sind jedenfalls ausreichend vorzuhalten, um eine vertraglich vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Qualität der Leistungserbringung jederzeit zu gewährleisten sowie insbesondere kurzfristige Ausfälle ohne Qualitätseinschränkung jederzeit kompensieren zu können.
- 2.3. Wird vom Einkäufer eine Lieferfrist vorgegeben, gilt für diese folgendes:
 - 2.3.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Übernahme der Güter durch den Verkäufer bzw. spätestens mit der Inspektion durch den Wagenmeister, sofern eine solche notwendig ist, und endet mit deren Übergabe an den nachfolgenden Beförderer bzw. Ablieferung am vertraglich vereinbarten Ort beim Empfänger bzw. dem Ablieferungshindernis.
 - 2.3.2. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer nur solcher Aufenthalte, die ohne Verschulden des Verkäufers notwendig geworden sind, was vom Verkäufer nachzuweisen ist.
 - 2.3.3. Der Verkäufer hat den Einkäufer spätestens bei Angebotslegung unter Angabe von Gründen schriftlich zu warnen, wenn die vom Einkäufer kommunizierte Lieferfrist aus welchen Gründen auch immer nicht eingehalten werden kann.
 - 2.3.4. Der Verkäufer hat den Einkäufer unverzüglich darüber zu informieren und entsprechende Weisungen einzuholen, wenn bei Beginn oder während der Beförderung erkennbar ist, dass es zu einer Lieferfristüberschreitung kommen könnte.

- 2.4. Der Verkäufer übernimmt / übergibt Sendungen an einer vereinbarten Übernahme-/Übergabestelle von / an dem / den Einkäufer oder von / an einem / einen weiteren Beförderer (dies kann auch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen des Einkäufers sein), Absender oder Empfänger.
- 2.5. Der Verkäufer hat grundsätzlich den elektronischen Frachtbrief/Wagenbrief zu verwenden. Sofern kein elektronischer Frachtbrief/Wagenbrief verwendet wird und keine abweichende Vereinbarung besteht, erfolgt die Auftragsdatenübermittlung jedenfalls in elektronischer Form.

3. Informationspflichten und Störungsmanagement

- 3.1. Der Verkäufer ist zu einer termingerechten Übermittlung der zur Durchführung und Abwicklung der Sendungen erforderlichen betrieblichen Daten und kommerziellen Auftragsdaten verpflichtet. Weichen Angaben in Dokumenten (z.B. im Wagenzettel) von den Informationen, die der Verkäufer vom Einkäufer erhalten hat, ab, wird der Verkäufer den Einkäufer darüber unverzüglich informieren.
- 3.2. Treten bei der Leistungserbringung Umstände ein, die eine Nicht- oder Schlechterfüllung zur Folge haben könnten, erfolgt unverzüglich eine Benachrichtigung durch den Verkäufer an den Einkäufer. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Einkäufer sämtliche Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung, wie beispielsweise Ablieferungs- und Beförderungshindernisse, Beschädigungen oder Verluste, Lieferfristüberschreitungen und sonstige Leistungsstörungen sowie nachträgliche Verfügungen und alle Vorfälle mit und ohne Konsequenzen, aus eigenem unverzüglich zu melden.
- 3.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Einkäufer unverzüglich ihm zugegangene Reklamationen, Vorfälle, Unfälle sowie Aufforderungen zur Schadensfeststellung und Tatbestandsaufnahme im Sinne der CIM seitens des Empfängers bzw. des Verfügungsberechtigten oder eines sonstigen Anspruchsberechtigten vollständig binnen 24 Stunden nach Erhalt derselben zu übermitteln, wobei dies jedenfalls nicht als Anerkenntnis irgendeiner Haftung dient.
- 3.4. Handelt der Verkäufer diesen Verpflichtungen zuwider, haftet er für jeden daraus entstehenden Schaden.

4. Entgelte/Zahlung/Rechnungslegung:

- 4.1. Die Leistungen des Verkäufers werden gemäß vereinbartem Entgelt abgerechnet.
- 4.2. Das Infrastrukturbenutzungsentgelt (IBE), gleichwohl wie es im betreffenden Land genannt wird, ist in den jeweils vereinbarten Entgelten kalkulatorisch zur Gänze enthalten (IBE-Anteil). Sollte das IBE auf einer Relation, die im Rahmen der beauftragten Leistung zwischen dem Einkäufer und dem Verkäufer vereinbart wurde („vereinbarte Relation“) mit Wirkung innerhalb der Vertragslaufzeit herabgesetzt werden, verringert sich der Betrag des IBE-Anteils der vereinbarten Entgelte für diese Relationen gegebenenfalls auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der IBE-Reduktion mit dem Prozentsatz, um den sich das IBE verringert, mindestens jedoch um den Betrag, dessen Rückzahlung die Kunden im Außenverhältnis vom Einkäufer rechtlich verlangen können. Dadurch verringert sich das jeweilige Entgelt für diese Relationen um den Differenzbetrag zwischen ursprünglichem und geändertem IBE-Anteil. Der Verkäufer verpflichtet sich bei sonstiger Schadenersatzpflicht den Einkäufer von jeder Verringerung des IBE-Anteils unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihm sowohl die Berechnung, als auch alle Unterlagen zu Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Verringerung des IBE selbst und die Richtigkeit der Berechnung der sich daraus ergebenden Änderungen für die einzelnen IBE-Anteile und für die Entgelte insgesamt aus eigenem überprüfen zu können. Das umfasst auch die Offenlegung der ursprünglichen Kalkulation des IBE-Anteils am jeweils vereinbarten Entgelt. Diese Offenlegung der ursprünglichen Kalkulation kann der Einkäufer auch unabhängig von Verringerungen des IBE jederzeit verlangen. Die eingetretene Verringerung des IBE-Anteils ist bei der künftigen Verrechnung von Entgelten sofort zu berücksichtigen und sind bereits erfolgte Verrechnungen durch entsprechende Gutschriften richtigzustellen. Der an den Einkäufer rückzuzahlende Betrag wird längstens binnen 14 Tagen nach im Außenverhältnis eingetretener Wirksamkeit der Verringerung des IBE-Anteils zur Zahlung fällig.
- 4.3. Weiters sind durch den Verkäufer jegliche Förderungen, welche im Zusammenhang mit einer vereinbarten Relation gewährt werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben aus eigenem ohne Aufforderung an den Einkäufer rückwirkend mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Förderung in der Form weiterzugeben, dass die dadurch eintretende Verringerung der Entgelte

bei der künftigen Verrechnung derselben sofort zu berücksichtigen und bereits erfolgte Verrechnungen durch entsprechende Gutschriften richtigzustellen sind. Der an den Einkäufer rückzuzahlende Betrag, der zumindest immer jener Summe zu entsprechen hat, die die Kunden der betreffenden Relation für die gegenständlichen Leistungen insgesamt zurückverlangen können, wird längstens binnen 14 Tagen nach im Außenverhältnis eingetretener Wirksamkeit der Förderung zur Zahlung fällig. Die Verpflichtung zur Offenlegung der Förderung und ihrer Auswirkung auf die Kalkulation der Entgelte wird analog zur Offenlegung des IBE gemäß Punkt 4.2 vereinbart.

- 4.4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung erst nach vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen und zwar jeweils innerhalb von 45 Tagen netto nach Rechnungserhalt.
- 4.5. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und/oder Leistungserbringung und damit keinen Verzicht auf die dem Einkäufer gleich aus welchem Rechtsgrund allenfalls zustehender Ansprüche.
- 4.6. Der Verkäufer erklärt sich mit einer Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden.
- 4.7. Der Inhalt der Rechnungen muss den Bestimmungen des jeweils geltenden Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Die Rechnungserstellung und die Zahlung erfolgen in Euro.

5. Haftung

- 5.1. Im Rahmen der Leistungsart nach Punkt 1.1.A gelten für die Haftung des Verkäufers die nachstehenden Bestimmungen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen:
 - 5.1.1. Alle für die Haftung des Einkäufers gegenüber seinem Kunden maßgeblichen Bestimmungen der CIM bzw. des SMGS gelten grundsätzlich auch für die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Einkäufer, soweit es seinen Beförderungsabschnitt betrifft. Sollte der mit dem Kunden geschlossene zugrundeliegende Beförderungsvertrag hingegen Haftungserweiterungen welcher Art auch immer vorsehen (zB für Lieferfristüberschreitungen), ist der Einkäufer berechtigt, diese im Vertrag mit dem Verkäufer entsprechend abzubilden und an den Verkäufer weiterzugeben.
 - 5.1.2. Der Verkäufer haftet für alle seine Bediensteten und für solche Personen, deren er sich bei der Durchführung der Beförderung bedient hat.
- 5.2. Der Verkäufer haftet für Schäden, die nicht bereits in dem vorstehenden Punkten 5.1. geregelt sind, wie folgt:
 - 5.2.1. Der Verkäufer haftet vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Bestimmungen für alle wie immer gearteten mittelbaren oder unmittelbaren Schäden und sonstigen Nachteile, die dem Einkäufer bei Erbringung einer der in Punkt 1.1.A. bezeichneten Leistungen entstehen.
 - 5.2.2. Der Verkäufer haftet außerdem für sämtliche Schäden, insbesondere für jene die er an fremden Wagen, an der benützten Infrastruktur, an dem eingesetzten Triebfahrzeug, an Lade- oder Transporteinheiten und/oder an Lademitteln verursacht hat. Er ist verpflichtet, den Einkäufer aus allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 5.3. Der Einkäufer übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die dem Verkäufer oder dritten Personen im Zuge der Leistungserbringung entstehen, es sei denn, der Einkäufer hätte sie selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Vom Verkäufer festgestellte oder verursachte Sach- oder Personenschäden sind dem Einkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Einkäufer aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsstrafe

- 6.1. Hält der Verkäufer vertraglich vereinbarte Leistungen nicht ein, z.B. Zug fährt gar nicht (Nichterfüllung), Wagen werden zu spät übernommen / übergeben (Schlechterfüllung) etc., hat er dem Einkäufer eine verschuldens- und schadensunabhängige Vertragsstrafe zu leisten. Dies gilt nicht für jene Fälle, in denen der Einkäufer die Nichteinhaltung verschuldet hat, was vom Verkäufer nachzuweisen ist.
- 6.2. Wenn nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe bei Schlechterfüllung 50 % und bei Nichterfüllung 100 % des vereinbarten Entgelts.
- 6.3. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den Verkäufer mit der Nichterbringung der vertraglich vereinbarten Leistung im obigen Sinne ohne Schadensnachweis durch den Einkäufer. Sie können vom Einkäufer auch jeweils von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des Verkäufers in Abzug gebracht werden.

6.4. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Einkäufers werden durch eine Vertragsstrafe nicht berührt.

7. Versicherung

7.1. Der Verkäufer hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken und dem Einkäufer auf Aufforderung einen Nachweis über den Versicherungsschutz vorzulegen.

8. Rücktritt/Stornierung/Vorzeitige Beendigung

8.1. Der Einkäufer ist berechtigt vom Vertrag nicht nur im Fall des Leistungsverzugs, sondern auch bei Erschütterung seines Vertrauens in den Verkäufer (z.B. durch Vertragsbruch, durch Verweigerung der Einhaltung wesentlicher Vertragsbedingungen) zurückzutreten. Der Rücktritt lässt die Geltendmachung von Schadenersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Leistungsverzug oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten unberührt.

8.2. Der Einkäufer kann vom Verkäufer zu erbringende Leistungen jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abbestellen. Erfolgt die Stornierung vor Beginn der Leistungserbringung, entfällt jeglicher Entgeltanspruch des Verkäufers. Bei Stornierungen nach Beginn der Leistungserbringung gebührt dem Verkäufer anteilmäßig das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und nur durch vom Verkäufer nicht verschuldete Umstände, die in der Sphäre des Einkäufers liegen, daran gehindert worden ist.

8.3. Der Einkäufer ist im Falle eines Dauerschuldverhältnisses berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer bei Vorliegen wichtiger Gründe vorzeitig aufzulösen, wobei als wichtige Gründe insbesondere alle jene Umstände gelten, die dem Einkäufer die Aufrechterhaltung des Dauerschuldverhältnisses unzumutbar machen.

9. Sonstiges

9.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche nationalen und unionsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften bzw. Eisenbahn Arbeitnehmer-/Innenschutzverordnung sowie des Stands der Technik einzuhalten.

9.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und wirtschaftskriminellen Handlungen zu ergreifen (in diesem Zusammenhang ist auch die Amtsträgereigenschaft aller Rail Cargo Group Mitarbeiter nach dem österreichischen Strafbuch zu berücksichtigen). Dazu trifft dieser insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen und stellt sicher, dass er und alle für ihn tätigen Personen und Unternehmen im geschäftlichen Verkehr sämtliche (straf)rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität einhalten.

9.3. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften. Der Verkäufer hat den Einkäufer auf sämtliche Gebote, Verbote und Beschränkungen rechtzeitig schriftlich hinzuweisen. Für allfällige, sich aus einer Missachtung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften ergebenden Schäden hält der Verkäufer den Einkäufer schad- und klaglos. Darüber hinaus obliegt dem Verkäufer im Zusammenhang mit Aufträgen des Einkäufers die Prüfung von Namen und Adressen mit einschlägigen Sanktions- und Anti-Terror-Listen, sowie die Mitteilung allfälliger Übereinstimmungen mit vorgenannten Listen.

9.4. Der Verkäufer ist im Besitz sämtlicher für die Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen bzw. wird er nur solche Subunternehmer einsetzen, die über die für die Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen verfügen. Er wird diese dem Einkäufer auf Aufforderung vorlegen. Sollte eine Genehmigung oder Bewilligung verweigert werden und dies zu einer Unmöglichkeit oder Schlechterfüllung der Leistungserbringung führen, haftet der Verkäufer dem Einkäufer für den daraus entstehenden Schaden.

9.5. Soweit Mitarbeiter bzw. für den Verkäufer Handelnde zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen bestimmt bzw. berechtigt sind, müssen diese die deutsche oder englische Sprache zur Ausführung des Auftrages ausreichend beherrschen.

9.6. Die Entgelte und die erbrachten Leistungen des Verkäufers werden einer jährlichen konzernweiten Bewertung unterzogen. Der Verkäufer ist einverstanden, dass diese Bewertung vom Einkäufer durchgeführt, konzernweit ausgetauscht und abgestimmt sowie als Grundlage für

- einen Verbesserungsprozess herangezogen wird.
- 9.7. Der Verkäufer darf für die Erbringung der beauftragten Leistungen nur vom Einkäufer genehmigte Subunternehmer einsetzen. Der Verkäufer verpflichtet sich, seinem Subunternehmer die Verpflichtungen, die sich aus diesen AEB sowie aus dem mit dem Einkäufer abgeschlossenen Vertrag ergeben, auf den Subunternehmer zu überbinden.
- 9.8. Wenn vom Einkäufer und/oder Verkäufer während der Vertragsanbahnung sowie während des Vertragsverhältnisses eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist der jeweils andere (d.h. der Einkäufer bzw. Verkäufer) verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen und sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

10. Datenschutz

- 10.1 Personenbezogene Daten vom Verkäufer im Zusammenhang mit dem Vertrag (Firmenname, Adresse, Kontodaten) sowie Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld der Mitarbeiter vom Verkäufer werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und zur Wahrung der berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) der RCA, nämlich der effizienten zentralen Kundenverwaltung im Konzern, in unserem CRM-System gespeichert, innerhalb der Rail Cargo Group (RCA sowie die mit ihr iSd §189a Z 8 UGB verbundenen Unternehmen) verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben.
- 10.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an die RCA und die Rail Cargo Group (RCA sowie die mit ihr iSd §189a Z 8 UGB verbundenen Unternehmen) zu informieren.
- 10.3 RCA speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Verkäufers solange, wie dies zur Vertragserfüllung, oder dies zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Jedenfalls aber solange, wie dies aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (bspw. BAO, UGB) vorgeschrieben ist.
- 10.4 Der Verkäufer hat gegenüber RCA folgende Rechte:
1. Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO betreffend die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten.
 2. Das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.
 3. Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.
 4. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.
 5. Das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde nach Art. 77 DSGVO.

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB oder die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, das für die Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung sind die AEB so zu ergänzen oder auszulegen, wie sie vom Einkäufer und dem Verkäufer vernünftigerweise vereinbart worden wäre.